



**Gemeinde Staffelbach**

# **Abfallreglement**

# Inhaltsverzeichnis

| Artikel                        | Bezeichnung                        | Seite |
|--------------------------------|------------------------------------|-------|
| <b>Allgemeine Bestimmungen</b> |                                    |       |
| 1                              | Zweck                              | 1     |
| 2                              | Geltungsbereich                    | 1     |
| 3                              | Begriffe                           | 1     |
| 4                              | Grundsätze                         | 2     |
| 5                              | Information                        | 2     |
| 6                              | Unterstützung                      | 2     |
| 7                              | Durchführung                       | 3     |
| 8                              | Benutzungspflicht                  | 3     |
| 9                              | Abfallzerkleinerer                 | 3     |
| 10                             | Ablagerungsverbot                  | 3     |
| 11                             | Öffentliche Abfallkörbe / Robi-Dog | 3     |
| 12                             | Kompostieren                       | 4     |
| 13                             | Verbrennen                         | 4     |
| <b>Abfahren</b>                |                                    |       |
| 14                             | Bediente Strassen                  | 4     |
| 15                             | Abfuhrdaten                        | 4     |
| 16                             | Bereitstellung                     | 5     |
| <i>Kehrichtabfuhr</i>          |                                    |       |
| 17                             | Umfang                             | 5     |
| 18                             | Bereitstellungsart                 | 5     |
| <i>Grünabfuhr</i>              |                                    |       |
| 19                             | Umfang                             | 6     |
| <i>Weitere Spezialabfahren</i> |                                    |       |
| 20                             | Umfang                             | 6     |

### **Sammelstellen**

|    |               |   |
|----|---------------|---|
| 21 | Betrieb       | 6 |
| 22 | Sonderabfälle | 6 |
| 23 | Bauabfälle    | 7 |

### **Finanzierung**

|    |                |   |
|----|----------------|---|
| 24 | Gebühren       | 7 |
| 25 | Abfallrechnung | 7 |

### **Schlussbestimmungen**

|    |                   |   |
|----|-------------------|---|
| 26 | Rechtsschutz      | 8 |
| 27 | Vollzug           | 8 |
| 28 | Strafbestimmungen | 8 |
| 29 | Inkrafttreten     | 8 |

# Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Staffelbach erlässt, gestützt auf

- § 4, Abs. 2 lit. D des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977,
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983,
- das Dekret über den Vollzug des Umweltschutzrechtes vom 13. März 1990 sowie
- § 20, Abs. 21 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

dieses Abfallreglement:

## Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einer sparsamen Umgang mit Ressourcen.

### Art. 2 Geltungsbereich

1. Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden
  - Siedlungsabfälle aus Haushalten,
  - Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind,
  - Sonderabfälle aus Haushaltensind nach Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.
2. Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zugeführt werden.

### Art. 3 Begriffe

1. Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle (zum Beispiel Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, Altpapier, Altglas, Altmetall, usw.) sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.
2. Sonderabfälle sind bestimmte Abfälle, die einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Eine verbindliche Liste aller Sonderabfälle ist in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (Verkehr mit Sonderabfällen VVS vom 12. November 1989) aufgeführt.

## **Art. 4 Grundsätze**

1. Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sind aufgefordert, beim Kauf und Gebrauch von Materialien darauf zu achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
2. Kompostierbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sind möglichst am Ort ihres Entstehens zu kompostieren.
3. Ausgediente Gegenstände und Geräte sind für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.
4. Alle wiederverwendbaren und verwertbaren Abfälle müssen den kommunalen oder privaten Separatsammlungen zugeführt werden.
5. Sonderabfälle aus Haushalten müssen entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken übergeben werden.

## **Art. 5 Information**

1. Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben regelmässig über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Materialien Abfälle zu vermeiden, und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde beachtet selber diese Empfehlung.
2. Als Auskunftsstelle für die Bevölkerung und die Betriebe wirken das Bauamt oder die Gemeindekanzlei.
3. Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushaltungen und Betriebe einen Entsorgungsplan, in dem insbesondere die Abfuhrdaten sowie die Abgabemöglichkeiten für Abfälle aufgeführt sind.
4. Im Entsorgungsplan sind Bereitstellung, Angebot und Standorte der kommunalen Sammelstellen publiziert.

## **Art. 6 Unterstützung**

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

## Art. 7 **Durchführung**

1. Die Abfallbewirtschaftung steht unter der Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
2. Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt grundsätzlich, soweit nicht anderweitig bestimmt, dem Bauamt.
3. Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben kontrollieren zu lassen. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden
4. Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen
5. Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit andern Gemeinden oder mit einem Zweckverband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

## Art. 8 **Benutzungspflicht**

1. Siedlungsabfälle müssen grundsätzlich dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden.
2. Ausgenommen sind ausgediente Gegenstände und Geräte, die für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung dem Hersteller oder an den Handel zurückgegeben werden können.
3. Ausgenommen ist das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
4. Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

## Art. 9 **Abfallzerkleinerer**

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

## Art. 10 **Ablagerungsverbot**

1. Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (zum Beispiel in Flur, Wald, Gewässern, öffentlichen Anlagen, auf Strassen etc.) ist verboten.
2. Siedlungsabfälle, die in anderen Gemeinden anfallen, dürfen nicht in der Gemeinde Staffelbach beseitigt werden.

## Art. 11 **Öffentliche Abfallkörbe / Robi-Dog**

1. Der Gemeinderat sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Anlagen, Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

2. Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Deponie von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.
3. Die Hundehalter sind verpflichtet, den Hundekot einzusammeln und in den Robi-Dogs zu deponieren.

## **Art. 12 Kompostieren**

1. Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit privat zu kompostieren.
2. Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Sammelstelle für Grüngutabfälle. Vorbehalten bleibt die Beteiligung an einer regionalen Kompostieranlage.

## **Art. 13 Verbrennen**

1. Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminees etc.) ist verboten.
2. Ausgenommen ist das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie naturbelassenem Holz im Freien, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen und Belästigungen der Nachbarschaft entstehen.

# **Abfahren**

## ***a) Gemeinsame Bestimmungen***

### **Art. 14 Bediente Strassen**

1. Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
2. Mit dem Kehrlichfahrzeug werden nicht bedient:
  - Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte;
  - Strassen, welche mit dem Kehrlichfahrzeug nur schwer befahren werden können;
  - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss Art. 16, Abs. 2 bestimmt hat.

### **Art. 15 Abfuhrdaten**

Die Abfuhrdaten werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Entsorgungsplan mitgeteilt.

## **Art. 16      Bereitstellung**

1. Das Abfallmaterial ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
2. Für Container und bei grösserer Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (Art. 14, Abs. 2).
3. Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushalten angenommen.
4. Der Gemeinderat kann für bestimmte Quartiere und Strassenzüge gemeinsame Sammelplätze bestimmen.
5. Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

### ***b) Kehrichtabfuhr***

## **Art. 17      Umfang**

1. Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Abs. 2 folgende Abfallarten zu übergeben:
  - - Diejenigen Siedlungsabfälle (vgl. § 3.1) aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht, inklusive Kleinsperrgut):
  - - Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
2. Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:
  - Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen;
  - Ausgediente Gegenstände und Geräte, für welche Rückgabemöglichkeiten über den Hersteller oder den Händler bestehen;
  - Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind;
  - Explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden, in den Behandlungsanlagen Schäden oder weiter gehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
  - - Sonderabfälle; (siehe Art. 24)
  - Nicht brennbare Abfälle wie Geschirr, Glas, Steine, Aushubmaterial etc.

## **Art. 18      Bereitstellungsart**

1. Der Hauskehricht ist in fest verschnürten Säcken bereitzustellen. Die Säcke können in Containern bereitgestellt werden.
2. Als Kleinsperrgut gilt nur brennbares Stückgut aus Haushalten mit einer Länge von max. 120 cm und einem Gewicht bis max. 25 kg Höchstgewicht.
3. Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösseren Mengen von Abfällen müssen die Abfälle in Containern bereitstellen.
4. Presswürfel sind nicht zugelassen

### ***c) Grünabfuhr***

#### **Art. 19      Umfang**

Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, in der Grüngutsammelstelle zu deponieren. Grössere Räumungen, Rodungen und Baumschnitte sind direkt auf eigene Rechnung der zuständigen Feldrand. Kompostierung nach Absprache mit dem Betreiber zuzuführen

### ***d) Weitere Spezialabfahren***

#### **Art. 20      Umfang**

1. Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten (zum Beispiel für Altpapier, Altmetall) Spezialabfahren durchgeführt werden.
2. Die Gemeinde unterhält eine Sammelstelle für Spezialabfälle. Auskunft darüber gibt der jährliche Entsorgungsplan mit verbindlichen Regelungen.

#### **Art. 21      Betrieb**

1. Der Unterhalt der Sammelstelle obliegt der Gemeinde.
2. Die Öffnungszeiten der Sammelstelle werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Entsorgungsplan bekannt gegeben.
3. Die Sammelstelle steht ausschliesslich der Gemeindebevölkerung sowie den ansässigen Betrieben zur Verfügung.
4. Die Abfälle sind entsprechend den Angaben sauber sortiert bei der Sammelstelle zu deponieren.

#### **Art. 22      Sonderabfälle**

1. Sonderabfälle aus Haushalten wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer und andere Geräte mit Quecksilber usw. sind entsprechend den kantonalen Vorgaben der Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken zurückzugeben.
2. Sonderabfälle aus Betrieben müssen direkt an einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

## **Art. 23 Bauabfälle**

1. Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen und Betonbruchstücken vorgesehen ist.
2. Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.
3. Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonaler Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebs.

## **Finanzierung**

### **Art. 24 Gebühren**

1. Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren. Die Gebühren sollen die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (zum Beispiel Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (zum Beispiel Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 % decken.
2. Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, gehen zu Lasten der Verursacher.
3. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren im Rahmen der Tarifstruktur den Verhältnissen so anzupassen, dass mit den erzielten Einnahmen die Eigenwirtschaftlichkeit zu 100 % gewährleistet ist.
4. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich an die Gebäudeeigentümer oder auf ausdrücklichen Wunsch an die Mieter.
5. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Gebühr erlassen, herabsetzen oder erhöhen, wenn die Anwendung des allgemeinen Tarifs unbillig wäre.

### **Art. 25 Abfallrechnung**

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 26 Rechtsschutz**

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen nach Erhalt mit Beschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau, Aarau, schriftlich angefochten werden.

### **Art. 27 Vollzug**

Für den Vollzug gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1986.

### **Art. 28 Strafbestimmungen**

1. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Bussen bis zu Fr. 500.- geahndet. Zusätzlich entstehender Aufwand wird in Rechnung gestellt.
2. Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und des Dekretes über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

### **Art. 29 Inkrafttreten**

1. Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente und Tarife.
2. Das Reglement tritt per 1. Januar 2007 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann                      Der Gemeindeschreiber

Rudolf Wirth

Max Wüthrich